

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau - Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Riedbachstrasse 9

88662 Überlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Bodenseekreis – Kreisjugendamt

88041 Friedrichshafen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Linzgau - Kinder- und Jugendhilfe

Riedbachstr. 7 – 11

88662 Überlingen - Deisendorf

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe

Haus Weildorf 2

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

1 Gruppe mit insgesamt 8 Plätzen,

in Heiligenberger Str. 134, 88682 Salem-Weildorf

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

- Kleingruppenarbeit zur Gruppendifferenzierung
- Erlebnispädagogische Aktionen und sozialpädagogische Projektarbeit
- Ferienfreizeiten

in Form folgender personenbezogener Leistungen

- Sozialpädagogische Einzelförderung

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Jugendberufshilfe

2. Zusammenarbeit mit Eltern

Teilmodul 1: Systemische Eltern- und Familienarbeit

Teilmodul 2: Videounterstütztes Training für Eltern und Familien

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 4,360 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,456 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,324 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,267 VK |
| Verwaltung | 0,200 VK |
| Hauswirtschaft | 1,143 VK |

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Heiligenberger Str. 134, 88682 Salem-Weildorf

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

a) Schaffung einer Atmosphäre von Sicherheit und Wertschätzung durch

- Angebot von verlässlicher, kontinuierlicher Beziehung und Bindung
- Gestaltung eines strukturierten Alltags
- Benennen und Einfordern von Grenzen
- Einüben von sozialen Verhaltensweisen und Einhalten von Regeln

b) Ausbau von sozial angemessenem Verhalten insbesondere

- Anleitung zur Reflektion und Aktivierung individueller, persönlicher Stärken
- Hinführung an eine Akzeptanz des persönlichen Unterstützungsbedarfes
- Unterstützung und Hilfestellung zur Annahme der unterstützenden Angebote
- Verlässliches Angebot zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Beziehungen
- Kennenlernen und Einüben sozialer Kompetenzen

c) Entwickeln von Lebens- und Zukunftsperspektiven

- Einbeziehung des familiären Umfelds und seiner Erziehungsbedingungen
- Gesundheitsfürsorge
- Erziehung zu eigenverantwortlichem, selbstbewusstem Handeln
- Förderung und Weiterentwicklung der lebenspraktischen Kompetenzen und der Fähigkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Förderung einer angemessenen schulischen Entwicklung
- Unterstützung und Begleitung bei der beruflichen Orientierung
- Vorbereitung und Gestaltung der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung bei Auf- und Ausbau eines sozialen Netzwerks zur nachhaltigen Integration

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind junge Menschen weiblichen Geschlechts

- die auf die Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder auf die Erziehung in eine andere Familie vorbereitet werden
- für die zur Vorbereitung auf ein Leben in Eigenverantwortung Anleitung und Begleitung ihrer Persönlichkeitsentwicklung notwendig sind, sowie Orientierung und Unterstützung bezüglich ihrer beruflichen Fähigkeiten und Interessen
- die im Hinblick auf ihre junge Volljährigkeit eine Unterstützung im o.a. Sinne benötigen bei fehlendem familiären Rückhalt und/oder bei entwicklungsbedingten Defiziten, die eine altersentsprechende Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nur sehr eingeschränkt ermöglichen (§ 41 SGB VIII)
- die zu einer gesellschaftlichen Teilhabe oder zu einem Leben in Eigenverantwortung Begleitung benötigen

im Aufnahmealter ab 13 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- die als Reaktion auf vielfältige belastende Erfahrungen in ihrer Biographie, wie z.B. starker Unterstützung bedürftiger Familiensysteme, Vernachlässigung/Verwahrlosung, psychische Entwicklungsstörungen, Gewalterfahrungen familienersetzende, familienfremde Hilfen benötigen
- die Verhaltensweisen entwickelt haben, die einer altersgerechten Entwicklung und sozialen Integration im Wege stehen, und die deshalb alltagsstrukturierende und therapeutische Interventionen benötigen
- deren soziale Integration aufgrund kinder- und jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder gefährdet ist und die durch eine seelische Behinderung bedroht oder betroffen sind (§ 35a SGB VIII), wie zum Beispiel Asperger Autismus, Borderline Symptomatik, ADHS, Essstörungen etc.
- Beeinträchtigung der Lern- Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit
- Mangelnde schulische Integration

Nicht aufgenommen werden

- akut drogen- oder alkoholabhängige Kinder und Jugendliche
- jugendliche Sexualstraftäter
- Kinder und Jugendliche, die eine geschlossene Unterbringung benötigen
- akut suizidgefährdete oder akut aggressiv ausagierende Kinder oder Jugendliche.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

- Kleingruppenarbeit zur Gruppendifferenzierung:
 - 1. Lernstunde an Schultagen und Unterstützung im Zusammenhang mit einer Ausbildung
1,0 Stunden an 185 Schultagen 185,0 Std.
 - 2. Themenbezogener Gruppenabend: Besprechung organisatorisch und inhaltlicher Themen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Eigene Rolle in der Gruppe finden
 - Zusammenleben in der Gruppe
 - Bildung von Normen und Regeln
 - Gestaltung einer eigenen Gruppenkultur
 - Integration von neuen Gruppenmitgliedern
 - Reflektierter Umgang mit Konflikten
 - Erarbeitung alters- und geschlechtsspezifischer Themen37 Schulwochen à 2,0 Stunden pro Gruppe 74,0 Std.
 - Erlebnispädagogische Aktionen und sozialpädagogische Projektarbeit
 - 1. Erlebnispädagogische Aktionen, z. B. Klettern, Bogenschießen u. a.
6 Angebote à 4,0 Stunden 24,0 Std.
 - 2. Sozialpädagogische Projektarbeit mit folgenden Schwerpunkten
 - Training zur Verselbständigung
 - Erhöhung der alltagspraktischen Fähigkeiten über das Fit-for-Life Programm
 - Medienpädagogische Projekte (z. B. Seegespräche, Fette Welle)
 - Holzarbeiten und kreative Angebote in Form von Werkstattprojekten zur Förderung der Kreativität
 - Sozialpädagogisches Segeln17 Wochen à 2,0 Stunden pro Gruppe 34,0 Std.
 - Ferienfreizeiten
 - 1. Ferienfreizeiten außerhalb der Einrichtung mit Übernachtung
7 Tage à 10 Stunden 70,0 Std.
- ⇒ Gesamtumfang der gruppenbezogenen Leistungen (387 Stunden) 0,244 VK für eine Gruppe

personenbezogene Leistungen sind

- Sozialpädagogische Einzelförderung
Durch gezielte methodische Ansätze werden anhand des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der sozialpädagogischen Einzeltermine persönliche Hilfestellungen zur Bewältigung von schwierigen

Situationen oder zur Verhaltensänderung gegeben. Diese individuelle Förderung unterstützt und ergänzt darüber hinaus die allgemeinen pädagogischen Prozesse in der Gruppe und erfolgt insbesondere durch:

- Erweiterte Biografiearbeit
- Individuelle sozialpädagogische Stabilisierungsgespräche und -übungen zur zielgerichteten Bearbeitung dysfunktionaler „Muster“ (negative Selbstüberzeugungen)

3,5 Stunden je Monat und Kind/Jugendlicher (336 Stunden): 0,212 VK

Gesamtumfang der ergänzenden Leistungen pro Gruppe: 0,456 VK

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Leistungsmodul „Jugendberufshilfe“

Jugendberufshilfe ist ein Instrument der Jugendhilfe und wird in § 13 Abs.1 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) wie folgt geregelt: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Es handelt sich hierbei nicht um Leistungen nach SGB II und SGB III und nicht um Leistungen, die durch die Schule zu erbringen sind.

1. Kurzbeschreibung

Junge Menschen ab der Klasse 8 für Klasse 8, 9 und VAB (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf) werden möglichst passgenau an Ausbildung oder Beschäftigung herangeführt und sozialpädagogisch begleitet.

2. Ziele

- Herstellen von Ausbildungsreife
- Finden realistischer Berufsziele über entsprechende Medien und Anlaufstellen
- Einüben von Recherchekompetenz
- Verständnis für die Anforderungen des Arbeitsmarktes gewinnen
- Vermittlung in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse oder entsprechende Anschlussmaßnahmen
- Ausbildungsbereitschaft der für die Zielgruppe relevanten Betriebe erhöhen
- Geeignete Ausbildungsbedingungen in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern für den Jugendlichen erhalten
- Vernetzung aller am Berufsfindungsprozess beteiligten Stellen

3. Zielgruppe

Junge Menschen ab Klasse 8

- die noch keine ausreichende Orientierung bezüglich ihrer beruflichen Interessen und Fähigkeiten entwickelt haben und deshalb besonderer Unterstützung bedürfen.
- Oder die vor dem Hintergrund mangelnder persönlicher Reife, einem wenig förderlichen sozialen Umfeld, negativer Lernerfahrungen oder die auf Grund einer psychiatrischen Diagnose von einer seelischen Behinderung bedroht sind und die beim Übergang Schule-Beruf besonderer Unterstützung bedürfen.

4. Einzelne Leistungen / Methoden

- Kontinuierliche Begleitung und Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte, die den Übergang von Schule in die Welt der Arbeit vorbereiten

- Verwendung der Ergebnisse der Kompetenzfeststellung aus dem Bereich Schule im Hinblick auf die Entwicklung von realistischen Berufsvorstellungen
- Heranführen an unterschiedliche Berufsfelder und die darin tätigen Menschen durch Betriebsbesichtigungen, Berufsforen sowie individuelle Nutzung internetgestützter Instrumente
- Herstellen von Kontakten zu Menschen, die aus schwierigen Lebenssituationen heraus den beruflichen Einstieg erfolgreich gemeistert haben (Vorbildfunktion)
- Vermitteln und Begleiten von betrieblichen Praktika um Erfahrungen in unterschiedlichen Berufsfeldern zu machen und diese mit den eigenen Fähigkeiten abzugleichen
- Unterstützung der Anbahnung von Ausbildungsverhältnissen durch längerfristige Praktika und ergänzende Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und deren Begleitung
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung einer beruflichen Anschlussperspektive, um Abbrüche und Misserfolge zu vermeiden
- Bewerbungswerkstatt mit videogestütztem Bewerbungstraining
- Pflege des betrieblichen Netzwerks
 - zentrale Ansprechperson für Arbeitgeber (hotline)
 - Information und Schulung hinsichtlich des Umgangs mit Jugendlichen mit psychiatrischen Diagnosen
- Kooperation von allen sonstigen am Berufsfindungsprozess beteiligten Stellen sicherstellen (Agentur für Arbeit, Jugendamt, (Berufs-)Schule, (Berufs-)Bildungsträger u.a.)
- Dokumentation der erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse

5. Leistungsberechnung

(Stunden, Junge Menschen, Zeitraum)

Halbjährlich 10 Stunden.

Der Zeitraum der Leistungserbringung wird über den Hilfeplan geregelt.

Modul: Zusammenarbeit mit Eltern / Familien

Die auf dem Modul basierende Zusammenarbeit mit den Eltern / Familien geht über die „allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege“ nach § 6 Abs.2b nach § 78 SGB VIII (RV 2016) hinaus.

Der individuelle Bedarf der Familie wird im Aufnahme- oder Hilfeplangespräch erhoben. Entsprechend der gemeinsamen Vereinbarung wird gegebenenfalls eines der zwei Teilmodule in Anspruch genommen und umgesetzt.

Die aktive Zusammenarbeit mit den jeweiligen Familien ermöglicht nachhaltige Erfolge in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Fahrtkosten werden bei größeren Entfernungen mit dem jeweiligen Jugendamt ggf. gesondert geregelt.

Teilmodul 1: Systemische Eltern- und Familienarbeit

1. Kurzbeschreibung

Auf systemischen Grundlagen basierend wird den Familien Unterstützung bei der Interaktion und der Lösung von Konflikten geboten und gegebenenfalls die Rückführung in die Familie vorbereitet.

2. Zielgruppe

Familien

- bei denen die Kommunikation bzw. Interaktion nachhaltig gestört ist
- mit unangemessener und/oder unklarer Rollenverteilung
- bei denen eine deutliche Geschwisterproblematik vorliegt

und bei denen ein oder mehrere Kind/er in den Wohngruppen des Linzgau Kinder- und Jugendheimes leben. Voraussetzung ist die grundsätzliche Motivation der Eltern / Familien, ihre Erziehungskompetenz zu reflektieren und zu bearbeiten.

3. Ziele

Förderung der Erziehungskompetenz und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie zum Wohle des Kindes durch

- Bearbeiten und ggf. Aufbrechen festgefahrener Strukturen innerhalb des Familiensystems
- Unterstützung der einzelnen Familienmitglieder zur Klärung und Neufindung ihrer Rolle im Familiensystem
- Erarbeitung hilfreicher Interaktionsmuster innerhalb der Familien, z.B. Streitkultur

4. Leistungen

- Ersttermin mit der Familie zur Auftragsklärung und Zielformulierung
- Analyse und Bearbeitung bestehender Regeln, Rollenverständnisse und „Spiele“ innerhalb der Familie
- Familiengespräche mit Methoden der systemischen Familienberatung wie systemische Fragen, lösungsorientierte Gesprächsführung, Reframing, Rollenspiele etc.
- Installieren von alltagspraktischen Hilfen (z. B. Tages- und Wochenstruktur)

5. Leistungsberechnung

Neun Einheiten á 2,0 Stunden mit der Familie inkl. Vor- und Nachbereitung und eventuell Fahrtkosten. Darin beinhaltet ist der Ersttermin mit Auftragsklärung und gemeinsamer Zielformulierung.

Teilnahme an einem Hilfeplangespräch 2,0 Stunden
inkl. Vor- und Nachbereitung,

in der Summe 20 Stunden

Die Termine können sowohl im Haushalt der Familie, als auch in der Einrichtung stattfinden. Diese Leistung wird durch eine systemische Familientherapeut/in erbracht. Der Zeitraum der Leistungserbringung wird über den Hilfeplan geregelt.

Teilmodul 2: Videounterstütztes Training für Eltern / Familien

1. Kurzbeschreibung

Auf der Grundlage von videounterstütztem Training wird den Familien Hilfestellung beim Erkennen von Kommunikationsmustern und Lösen von Konflikten geboten und gegebenenfalls die Rückführung in die Familie vorbereitet.

2. Zielgruppe

Familien mit einem hohen Bedarf an Unterstützung ihrer Basiskommunikation, die visuelle Rückmeldung zum Erkennen benötigen und bei denen ein oder mehrere Kind/er in den Wohngruppen des Linzgau Kinder- und Jugendheimes leben. Voraussetzung ist die grundsätzliche Motivation der Eltern/Familien, ihre Erziehungskompetenz zu reflektieren und zu bearbeiten.

Diese Methode ist besonders für Familien mit sprachlichen Schwierigkeiten geeignet z. B. bei Migrationshintergrund.

3. Ziele

Förderung der Erziehungskompetenz und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie zum Wohle des Kindes durch

- Aufzeigen und Bewusst machen gelungenen und weniger gelungenen Ansätze von Interaktion in der Familie
- Stärkung der vorhandenen Ressourcen
- Ausbau grundsätzlicher hilfreicher Interaktionsmuster innerhalb der Familien

4. Leistungen

- Ersttermin mit der Familie zur Auftragsklärung und Zielformulierung
- Video-Home-Training nach den Richtlinien des Bundesverbandes SPIN Deutschlands (Erstellen, Bearbeitung und Analyse von Videoaufnahmen im Alltagsgeschehen der Familie sowie videogestütztes Rollenspiel)
- Installieren alltagspraktischer Interaktionsansätze (z. B. Regeln)

5. Leistungsberechnung

Erstgespräch, Auftragsklärung und gemeinsame Zielformulierung	2 Stunden
Videounterstütztes Familientraining, Vorbereitung, Filmen, Bearbeiten des Filmmaterials Auswertung 8 Einheiten je 3 Stunden	24 Stunden
Abschlussgespräch inkl. Teilnahme am Hilfeplangespräch	2 Stunden
In der Summe	28 Stunden

Die Leistung wird durch eine Video-Home-Trainer/in erbracht. Die Termine finden im Haushalt der Familie statt. Der Zeitraum der Leistungserbringung wird über den Hilfeplan geregelt.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- Pädagogische Prinzipien:
 - Subjektorientierung
 - Beteiligungsfördernde Grundhaltung und beteiligungsförderndes Klima
 - Einbeziehung des familiären Umfeldes
 - Managing Diversity – die Vielfalt anerkennen
 - Lebens- und Arbeitsweltbezug
 - Kompetenzansatz
 - Transparenzprinzip
- Professionelle Umsetzung:
 - prozessorientierte Leistungserbringung auf der Basis kontinuierlicher Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
 - Schriftliche Ergebnisdokumentation im Rahmen der Hilfeplanung zur Sicherung der Ergebnisqualität
 - Professionelle Vorbereitung und Durchführung der Hilfen

- Verbindlichkeit und Verlässlichkeit
- Transparente Kommunikationskultur
- Beschwerdemöglichkeiten
- Qualifiziertes und geschultes Fachpersonal
- Leitbild, Qualitätsgrundsätze, Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen sind in einem einrichtungsinternen Arbeitshilfeordner umfassend beschrieben
- Sicherung zielgerichteter Kommunikation u. a. auch durch Feedback und regelmäßige Teamtreffen
- Qualitätsüberprüfung, -entwicklung und -sicherung im Dialog mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (z. B. Qualitätszirkel Hilfen zur Erziehung, Austauschgespräche, gemeinsame Fortbildungen, Abstimmungen von Konzepten, etc.) auf der Basis der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Kontinuierliche Überprüfung der strukturellen Aspekte
- Strukturqualität
 - Kontinuierliche Organisationsentwicklung
 - Kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung
 - Sicherung der in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII genehmigten und sonstiger rechtlicher Erfordernissen entsprechenden und notwendigen Strukturelementen
 - Benennung einer/s Qualitätsbeauftragten für die Pflege des QM
 - Einzel-, wie Teamsupervision, interne Schulungen, Fort- und Weiterbildung
 - Kontinuierliche Personalentwicklung u. a. auch zur Vermeidung von Fluktuation
 - Lebensfeld- und Gemeinwesenbezug des Trägers und der Einrichtung

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 34 LKJHG „Fachkräfte und anderes Personal in der Kinder- und Jugendhilfe“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

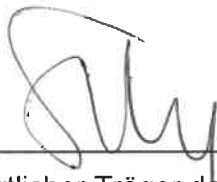
Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2027
- Für die Leistungsvereinbarung gilt §78 d Abs.2 Satz 4 SGB VIII entsprechend.

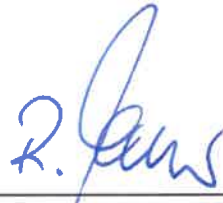
Friedrichshafen, 18.05.2026

Für die Leistungsträger

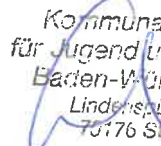


Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindensbüschl. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung